



► Nr. VO/2025/14657
öffentlich

Lübeck, 21.10.2025

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Andreas Rauhut (E-Mail: andreas.rauhut@luebeck.de Telefon: 122-6952)

Änderung der Entgeltliste und der Allgemeinen Tarif- und Nutzungsbedingungen für die Häfen in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.11.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.11.2025	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.11.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.11.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 3 beigefügte Neufassung der „Entgeltliste für die Nutzung der Häfen in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck“ sowie die in der Anlage 2 aufgeführten Änderungen der „Allgemeinen Tarif- und Nutzungsbedingungen für die Häfen in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck“ werden beschlossen und treten am 01.01.2026 in Kraft.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ja (Anlage 1) |
| <input type="checkbox"/> | Nein |

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- | | |
|--------------------------|------------------|
| <input type="checkbox"/> | Nein |
| <input type="checkbox"/> | Ja – Begründung: |

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

1. Allgemeine Tarif- und Nutzungsbedingungen für die Häfen in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck

Die in der Anlage 2 aufgeführten Änderungen dienen folgenden Zwecken:

- Umsetzung von Änderungen der Entgeltliste
- Ergänzung der bisherigen Regelungen

Auf die weiteren Erläuterungen wird unter 2. verwiesen.

2. Entgeltliste für die Nutzung der Häfen in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck

Die neue Entgeltliste ist als Anlage 3 beigefügt. Die inhaltlichen Änderungen gegenüber der aktuellen Entgeltliste ergeben sich aus der Anlage 4.

Von Juni 2023, der Grundlage für die Kalkulation der letzten Änderung der Hafentgelte, bis Juni 2025, dem Beginn der Vorbereitung dieser Änderung der Hafentgelte, ist der Verbraucherpreisindex VPI um ca. 4,3 % gestiegen. Es wird davon ausgegangen, dass sich eine vergleichbare durchschnittliche Kostensteigerung auch für die entgeltpflichtigen Leistungen eingetreten ist. Grundsätzliches Ziel dieser Vorlage ist der Inflationsausgleich (VPI) sowie für „Sportboote“ (dort insbesondere für Tagesgastlieger) die Erhöhung der Refinanzierungsquote.

Die geplanten Entgelterhöhungen lassen unter Zugrundelegung der letztmaligen durchschnittlichen Nutzungszahlen jährlich Mehreinnahmen von ca. 21 TEUR erwarten.

a) Seeschiffe (Gütertransport)

- Die Entgeltbeträge werden entsprechend der VPI-Änderung um 4,3 % erhöht.
- Um die Entgeltberechnung in einigen Fällen etwas zu vereinfachen, wird die pauschale Liegedauer, die in dem Entgelt je „Ein- und Ausgang“ enthalten ist, von 60 Stunden (= 2,5 Tage) auf 72 Stunden (= 3 Tage) erhöht. Die längere pauschale Liegedauer wird in das „Entgelt je Ein- und Ausgang“ eingepreist. Des Weiteren wird die bisherige Differenzierung nach 1., 2. und weiteren 24 Stunden zusätzliche Liegedauer zu einem einheitlichen Tarif zusammengefasst.

b) Binnenschiffe (Gütertransport)

Die bisherige Entgeltregelung für Binnenschiffe führt dazu, dass bis auf das Umschlagsentgelt i. d. R. keine Entgelteinnahmen realisiert werden. Dies hat mehrere Gründe, u. a. dass Binnenschiffe bisher erst ab einer Liegedauer von mehr als 7 Kalendertagen entgeltpflichtig sind. Grundlage für die nun vorgesehene Änderung sind folgende Ziele:

- Entgelteinnahmen für die Nutzung der Hafenanlagen durch Binnenschiffe, die die Binnenschifffahrt nicht überfordern. Zu diesem Zweck ist die Höhe des vorgesehenen Entgelts im Vergleich zu anderen Nutzenden wie insbesondere „Seeschiffe“ sehr moderat; während der Umschlagstätigkeit ist zukünftig das Umschlagsunternehmen auch für die Liegeplatznutzung durch das Binnenschiff entgeltpflichtig.
- Um die Berechnung zu vereinfachen, werden die Entgelte pauschaliert.

c) Fischereifahrzeuge

Die Entgeltregelung für Fischereifahrzeuge wird grundlegend mit dem Ziel einer Angleichung an die für andere Nutzergruppen bzw. in anderen Fischereihäfen wie den landeseigenen Häfen übliche Systematik überarbeitet:

- Einziger Entgeltmaßstab ist zukünftig die Länge. Die Differenzierungen nach „offenes Boot vs. Kutter“ und bei den Kuttern „bis oder über 35 BRZ“ sowie zwischen haupt- und nebenerwerblich genutzten Fischereifahrzeugen wird beendet.
- Vor dem Hintergrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation der Fischerei und zur Erhaltung der fischereiwirtschaftlichen Nutzung insbesondere im Fischereihafen Travemünde bleibt es bei dem sehr moderaten Entgeltniveau.

d) Passagierbeförderung

- Die Entgeltbeträge werden entsprechend der VPI-Änderung um 4,3 % erhöht.

e) Sportboote

Die Entgeltregelungen für Sportboote werden grundlegend entsprechend den Leistungen der vom Bereich Lübeck Port Authority bewirtschafteten Sportboothäfen und –anlagen überarbeitet:

- Die Konditionen werden, um knapp 6 % für dauerhaftes Liegen und zwischen 15,6 und 22,3 % für Tagesgastlieger erhöht. Neben dem Inflationsausgleich soll damit die Refinanzierungsquote erhöht werden. Aus der Sicht des Bereiches Lübeck Port Authority ist der Spielraum für eine Erhöhung der Entgelte bei Tagesgastliegern höher als bei dauerhafter Nutzung.
- Für die dauerhafte Nutzung wird ein Mindestentgelt auf der Basis einer Bootsgröße (Länge x Breite) von 20 m², der kleinsten Boxengröße, eingeführt, um angesichts eines weitgehend identischen Leistungsumfanges und hierfür entstehender Kosten (insbesondere z. B. für Verwaltungsaufwand, Hafenmeister, sanitäre Anlagen etc.) auch für Sportboote, die kleiner als 20 m² sind, eine angemessene Refinanzierung zu erreichen.
- Aus dem gleichen Grund werden für Tagesgastlieger die bisherigen Längensklassen „bis 6,0 m“, „bis 8,0 m“ und „bis 10,0 m“ zusammengefasst.
- Die Umsatzsteuer wird in die in der Entgeltliste angegebenen Beträge einbezogen, da die meisten Kund:innen nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind und für sie somit Brutto-Beträge maßgeblich sind. „Gerundete“ Beträge sollen den Zahlungsvorgang bei den Tagesgastliegern vereinfachen.
- Für Tagesgastlieger über 18,0 m wird ein Zuschlag „je angefangene, zusätzliche 5,0 m“ wiedereingeführt. Ein solcher Zuschlag hatte sich bereits in der Vergangenheit für besonders große Sportboote bewährt.

- Für die Wintersaison ist keine Entgeltregelung für Tagesgastlieger erforderlich.
- Die Tarife für Tagesgastlieger gelten auch für Traditionsschiffe, die außerhalb des Museumshafens liegen, für Traditionsschiffe beträgt der Zuschlag für „über 18,0 m Länge“ 10,00 EUR je angefangene 5,0 m.

f) Entsorgung

Das Grundentgelt für die Abfallentsorgung ist auf 134,60 EUR gestiegen. Das Entsorgungsentgelt je BRZ und dessen Mindestbetrag werden auf der Grundlage dieses Betrages entsprechend dem bisherigen Berechnungsschema ermittelt.

Anlagen:

- Anlage 1 Finanzielle Auswirkungen
- Anlage 2 Änderungen der Allgemeinen Tarif- und Nutzungsbedingungen für die Häfen in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck
- Anlage 2a: Synopsis der Änderungen der Allgemeinen Tarif- und Nutzungsbedingungen für die Häfen in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck
- Anlage 3 Entgeltliste für die Nutzung der Häfen in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck
- Anlage 4 Änderungen der Entgeltliste

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.691
 Produkt: 552001

Anlage zur Vorlage vom 21.10.2025
 VO-Nr.: VO/2025/14657

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2026	2027	2028	2029
Erträge	21.000,00	21.000,00	21.000,00	21.000,00
Aufwendungen				
Saldo Ergebnisplan	21.000,00	21.000,00	21.000,00	21.000,00
Einzahlungen	21.000,00	21.000,00	21.000,00	21.000,00
Auszahlungen				
Saldo Finanzplan	21.000,00	21.000,00	21.000,00	21.000,00

2026	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt			Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen	x	x	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend				
Haushaltsentlastend	x	x	x	x
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	2026	Bezifferung	Bezeichnung
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	552001 000.4461000	Wasser und Hafen, sonstige privatrechtliche Entgelte	21.000,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	21.000,00
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	552001 000.6461000	Wasser und Hafen, EZ sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	21.000,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	21.000,00

Anlage 2 Änderungen der Allgemeinen Tarif- und Nutzungsbedingungen für die Häfen in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck

Die „Allgemeinen Tarif- und Nutzungsbedingungen für die Häfen in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck“ werden wie folgend geändert:

1. Ziff. 2.1 Aufzählungspunkt 5: nach den Worten „... Zustand zu unterhalten“ werden die Worte „und dies auf Verlangen nachzuweisen“ ergänzt.
2. Ziff. 4.3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „In den Sportboothäfen und –anlagen, im Museumshafen sowie in allen weiteren Fällen, in denen keine Zuständigkeit des Hafenamtes vorliegt, erfolgt die Liegeplatzzuweisung durch die LPA bzw. die:den jeweilige:n Betreiber:in oder hierzu Beauftragte.“
3. Ziff. 5.2 d. erhält folgende Fassung: „Im Falle von Schäden oder Notsituationen das Liegen an den hierfür vorgesehenen oder im Einzelfall zugewiesenen Anlegeeinrichtungen bis maximal 24 Stunden; erforderliche Wartezeiten bis zur nächstmöglichen Öffnung der Drehbrücke, der Hubbrücke oder der Eric-Warburg-Brücke.“
4. Ziff. 5.2 e. erhält folgende Fassung: „Während der Inanspruchnahme von Ver- oder Entsorgungsleistungen an einer hierfür vorgesehenen Anlegeeinrichtung.“
5. Ziff. 5.3 b. wird gestrichen
6. Ziff. 5.5 erhält folgende Fassung: „Entgeltschuldner:in ist die Nutzer:in nach Ziffer 2.4. Mehrere Nutzer:innen haften gesamtschuldnerisch.
Für angelandeten Fisch ist die am jeweiligen Hafenstandort ansässige Fischereigenossenschaft oder sonstige Organisation der Fischer:innen Entgeltschuldner:in. Für im gewerblichen Güterverkehr genutzte Binnenschiffe ist für den Aufenthalt zum Be- und Entladen inkl. einer 72 Stunden überschreitenden Liegedauer das jeweilige Umschlagunternehmen Entgeltschuldner:in.“
7. Ziff. 5.7 Satz 1: nach den Worten „... Leistungen kommt“ wird folgendes ergänzt: „, sofern in der Entgeltliste nicht bereits ein Brutto-Entgelt angegeben ist,“.
8. Ziff. 8.2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die LPA ist berechtigt, Liegeplätze in den Fischereihäfen Travemünde und Schlutup, die zeitweise oder während der Wintersaison nicht genutzt werden, anderen Nutzer:innen für eine vorübergehende Nutzung bereitzustellen.“
9. Die vorstehenden Änderungen der Allgemeinen Tarif- und Nutzungsbestimmungen für die Häfen in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck treten am 01.01.2026 in Kraft.

Anlage 2a Synopse der Änderungen der Allgemeinen Tarif- und Nutzungsbedingungen für die Häfen in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck

	Bisher	Neu	Änderungen
Ziff. 2.1	<p>Die LPA macht Nutzungen von folgenden grundlegenden Voraussetzungen und Bedingungen abhängig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • ... <p>Während der Nutzung haben die Nutzer:innen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ..., • ... und • ihre Wasserfahrzeuge in einem sicheren, rechts- und genehmigungskonformen Zustand zu unterhalten. <p>...</p>	<p>Die LPA macht Nutzungen von folgenden grundlegenden Voraussetzungen und Bedingungen abhängig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • ... <p>Während der Nutzung haben die Nutzer:innen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ..., • ... und • ihre Wasserfahrzeuge in einem sicheren, rechts- und genehmigungskonformen Zustand zu unterhalten und dies auf Verlangen nachzuweisen. <p>...</p>	Ergänzung
Ziff. 4.3	<p>Das Hafenamts nimmt nach § 20 HafVO und der Hafenbenutzungsordnung der Hansestadt Lübeck die Zuweisung von Liegeplätzen vor. In den Sportboothäfen und -anlagen sowie im Museumshafen erfolgt die Liegeplatzzuweisung durch die LPA bzw. die jeweilige Betreiber:in oder hierzu Beauftragte.</p>	<p>Das Hafenamts nimmt nach § 20 HafVO und der Hafenbenutzungsordnung der Hansestadt Lübeck die Zuweisung von Liegeplätzen vor. In den Sportboothäfen und -anlagen, im Museumshafen sowie in allen weiteren Fällen, in denen keine Zuständigkeit des Hafenamtes vorliegt, erfolgt die Liegeplatzzuweisung durch die LPA bzw. die:den jeweilige:n Betreiber:in oder hierzu Beauftragte.</p>	Satz 2 neu gefasst

Ziff. 5.2 d. + e.	<p>Sofern es sich nicht um einen Dauerliegeplatz handelt, besteht in folgenden Fällen keine Entgeltspflicht:</p> <p>a. ...</p> <p>b. ...</p> <p>c. ...</p> <p>d. Im Falle von Wartezeiten, Schäden oder Notsituationen das Liegen an den hierfür vorgesehenen oder im Einzelfall zugewiesenen Anlegeeinrichtungen bis maximal 24 Stunden oder bis zur nächstmöglichen Öffnung der Drehbrücke, der Hubbrücke oder der Eric-Warburg-Brücke.</p> <p>e. Bei der tatsächlichen Inanspruchnahme von Ver- und Entsorgungsleistungen an einer hierfür vorgesehenen Anlegeeinrichtung.</p> <p>f. ...</p>	<p>Sofern es sich nicht um einen Dauerliegeplatz handelt, besteht in folgenden Fällen keine Entgeltspflicht:</p> <p>a. ...</p> <p>b. ...</p> <p>c. ...</p> <p>d. Im Falle von Schäden oder Notsituationen das Liegen an den hierfür vorgesehenen oder im Einzelfall zugewiesenen Anlegeeinrichtungen bis maximal 24 Stunden; erforderliche Wartezeiten bis zur nächstmöglichen Öffnung der Drehbrücke, der Hubbrücke oder der Eric-Warburg-Brücke.</p> <p>e. Während der Inanspruchnahme von Ver- oder Entsorgungsleistungen an einer hierfür vorgesehenen Anlegeeinrichtung.</p> <p>f. ...</p>	d. und e. neu gefasst
Ziff. 5.3	<p>Es gilt die in der Entgeltliste für die jeweilige Nutzung angegebene Berechnungsgrundlage:</p> <p>a. ...,</p> <p>b. die maximale Tragfähigkeit nach Eichtonnen gemäß Eichschein,</p> <p>c. ...,</p> <p>...</p>	<p>Es gilt die in der Entgeltliste für die jeweilige Nutzung angegebene Berechnungsgrundlage:</p> <p>a. ...,</p> <p>b. entfallen</p> <p>c. ...,</p> <p>...</p>	b. entfällt

Ziff. 5.5	Entgeltschuldner:in ist die Nutzer:in nach Ziffer 2.5. Mehrere Nutzer:innen sind Gesamtschuldner:innen.	Entgeltschuldner:in ist die Nutzer:in nach Ziffer 2.4. Mehrere Nutzer:innen haften gesamtschuldnerisch. Für angelandeten Fisch ist die am jeweiligen Hafenstandort ansässige Fischereigenossenschaft oder sonstige Organisation der Fischer:innen Entgeltschuldner:in. Für im gewerblichen Güterverkehr genutzte Binnenschiffe ist für den Aufenthalt zum Be- und Entladen inkl. einer 72 Stunden überschreitenden Liegedauer das jeweilige Umschlagunternehmen Entgeltschuldner:in.	Neu gefasst.
Ziff. 5.7	Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen kommt die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe hinzu. ...	Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen kommt, sofern in der Entgeltliste nicht bereits ein Brutto-Entgelt angegeben ist, die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe hinzu. ...	Ergänzung in Satz 1
Ziff. 8.2	Die LPA ist berechtigt, zeitweise nicht genutzte Liegeplätze im Fischereihafen Travemünde Gastlieger:innen für eine vorübergehende Nutzung bereitzustellen. ...	Die LPA ist berechtigt, Liegeplätze in den Fischereihäfen Travemünde und Schlutup, die zeitweise oder während der Wintersaison nicht genutzt werden, anderen Nutzer:innen für eine vorübergehende Nutzung bereitzustellen. ...	Satz 1 neu gefasst



Entgeltliste für die Nutzung der städtischen Häfen

Entgeltliste für die Nutzung der Häfen in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck

Anlage 8 der Allgemeine Tarif- und Nutzungsbedingungen für die Häfen in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck in Kraft ab 01.01.2026

Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/LPA

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich 5.691 - Lübeck Port Authority
Kundenmanagement, Interner Service
Einsiedelstraße 6 | 23539 Lübeck
(0451) 115
lpa@luebeck.de
www.luebeck.de



Entgeltliste für die Nutzung der Häfen in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck

Inhaltsverzeichnis

- 1 Seeschiffe zum gewerblichen Gütertransport
- 2 Binnenschiffe zum gewerblichen Gütertransport
- 3 Fischereifahrzeuge
- 4 Wasserfahrzeuge zu sonstigen gewerblichen Zwecken
- 5 Sportboote, Traditionsfahrzeuge
- 6 Entsorgungsentgelt

Abkürzungsverzeichnis

BRZ	Bruttoreaumzahl gemäß Schiffsmessbrief
Entgeltliste	Entgeltliste für die Nutzung der Häfen in der Verwaltung der der Hansestadt Lübeck (Anlage 8)
LPA	Hansestadt Lübeck - Der Bürgermeister, Bereich Lübeck Port Authority
NB HL-Häfen	Allgemeine Tarif- und Nutzungsbedingungen für die Häfen in der Verwaltung der der Hansestadt Lübeck
Rm	Raummeter
Fm	Festmeter



Diese Entgeltliste ist eine Anlage der NB HL-Häfen und gilt für die dort geregelten entgeltpflichtigen Nutzungen.

1 Das Netto-Entgelt für im **gewerblichen Gütertransport genutzte Seeschiffe** beträgt:

a)

Je Eingang, um anzulegen, und je Ausgang, um den Liegeplatz wieder zu verlassen	
Je BRZ	0,155 Euro
Mindestens je Aufenthalt (= Ein- <u>und</u> Ausgang)	155,00 Euro
Zuschlag ab Liegedauer von 72 Stunden oder für Warte- und Überbrückungszeit ab deren Beginn	
je BRZ je angefangene 24 Stunden	0,028 Euro
Mindestens je angefangene 24 Stunden	56,00 Euro

b) Das Entgelt für umgeschlagene Güter beträgt:

Güterart	
Stückgüter aller Art	1,40 Euro / 1.000 kg
Güter aller Art, die schüttgerecht, greifer- oder pumpfähig sind	0,32 Euro / 1.000 kg
Rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Raummaß	0,84 Euro / 1.000 kg 0,32 Euro / rm 0,50 Euro/ fm

2 Das Netto-Entgelt für im **gewerblichen Gütertransport genutzte Binnenschiffe** beträgt:

a)

Je Aufenthalt zum Be- und/oder Entladen	
Pauschal	75,00 Euro
Zuschlag ab Liegedauer von 72 Stunden oder nach Ablauf von 24 Stunden für Warte- und Überbrückungszeit	
Pauschal je angefangene 24 Stunden	25,00 Euro

b) Für umgeschlagene Güter gelten die Regelungen gemäß Ziffer 1b).

3 Das Netto-Entgelt für gewerblich zum Fischfang genutzte **Fischereifahrzeuge** an den hierfür vorgesehenen Liegeplätzen in den Fischereihäfen Travemünde, Schlutup und Gothmund:

a)

	je Kalenderjahr
Fischereifahrzeuge bis 8 m	50,00 Euro
Fischereifahrzeuge bis 12,5 m	80,00 Euro
Fischereifahrzeuge über 12,5 m	120,00 Euro



b) Für die Benutzung der Kaianlagen beträgt das Entgelt für Fisch, der durch Fischereifahrzeuge angelandet wird, 0,26 Euro / 100 kg.

4 Das Netto-Entgelt beträgt für Wasserfahrzeuge, die im **Ausflugsverkehr, bei Stadt- oder Hafenerundfahrten oder ansonsten zur Passagierbeförderung** eingesetzt werden:

a) üblicher Liegeplatz bzw. überwiegend genutzte Anlegestelle an den Seebrücken in Travemünde, unabhängig von der Anzahl der Anläufe und beförderten Passagier:innen, je angefangene 30 Kalendertage und je zugelassene Passagier:in:

In der Zeit von	01.04. bis 31.10.	01.11. bis 31.03.
für die 1. bis 50. zugelassene Passagier:in	15,35 Euro	10,01 Euro
für die 51. bis 100. zugelassene Passagier:in	14,02 Euro	8,68 Euro
für die 101. bis 200. zugelassene Passagier:in	12,68 Euro	7,34 Euro
ab der 201. zugelassenen Passagier:in	11,35 Euro	6,02 Euro
mindestens je angefangene 30 Kalendertage	333,80 Euro	

b) üblicher Liegeplatz bzw. überwiegend genutzte Anlegestelle im sonstigen Geltungsbereich der NB- HL Häfen, unabhängig von der Anzahl der Anläufe und beförderten Passagier:innen, je angefangene 30 Kalendertage und je zugelassene Passagier:in:

je zugelassene Passagier:in	4,01 Euro
mindestens	273,72 Euro

c) Liegeplatz tageweise (Liegedauer über 4 Stunden) und nicht länger als 7 Kalendertage je Abrechnungsperiode (30 Kalendertage), unabhängig von der Anzahl der beförderten Passagier:innen, je angefangene 24 Stunden:

bis 20,0 m Länge	46,73 Euro
über 20,0 bis 35,0 m Länge	73,44 Euro
über 35,0 bis 45,0 m Länge	126,85 Euro
über 45,0 m Länge	140,19 Euro

Dieses Entgelt gilt auch für sonstige Wasserfahrzeuge, die nicht unter die Ziffern 1, 2, 3 oder 5 fallen.

d) Liegeplatz nicht länger als 4 Stunden, unabhängig von der Anzahl der beförderten Passagier:innen, je angefangene 4 Stunden:



bis 20,0 m Länge	23,37 Euro
über 20,0 bis 35,0 m Länge	33,38 Euro
über 35,0 bis 45,0 m Länge	46,73 Euro
über 45,0 m Länge	60,09 Euro

5 Das Brutto-Entgelt für **Sportboote** beträgt:

a) Dauerhafte Nutzung

Fläche, aufgerundet auf volle m ²	Sommersaison 01.04. bis 31.10.	Wintersaison 01.11. bis 31.03.
je m ²	40,00 Euro	20,00 Euro
Mindestbetrag	800,00 Euro	400,00 Euro

b) Gastliegeplätze

Länge des Wasserfahrzeugs	je angefangene 24 Stunden
Bis 10,0 m	20,00 Euro
Über 10,0 bis 12,5 m	25,00 Euro
Über 12,5 bis 15,0 m	30,00 Euro
Über 15,0 bis 18,0 m	40,00 Euro
Zuschlag je angefangene zusätzliche 5,0 m	25,00 Euro

Die vorgenannten Entgelte gelten auch für **Traditionsschiffe**, sofern sie einen Liegeplatz außerhalb des Museumshafens zu Lübeck e.V. nutzen; der Zuschlag je angefangene zusätzliche 5,0 m beträgt 10,00 Euro.

6 Das **Entsorgungsentgelt** nach 6.5 NB HL-Häfen beträgt pro Schiffseingang netto:

	Entgelt	Mindestentgelt
Seeschiff	0,0465 Euro / BRZ	86,66 Euro



Anlage 4 Änderungen der Entgeltliste

Entgeltliste ab 01.04.2024		Änderungen in Entgeltliste ab 01.01.2026	
Alles Netto-Beträge		Alles mit Ausnahme von Sportbooten Netto-Beträge	
Seeschiffe			
je Eingang und je Ausgang	0,1420 € netto		0,1550 € netto
mindestens	142,45 € netto		155,00 € netto
Liegeentgelt nach Ablauf von 60 Stunden		Zuschlag ab Liegedauer von 72 Stunden oder für	
für die 1. angefangenen 24 Stunden	0,0270 € netto	Warte- und Überbrückungszeit ab deren Beginn	
für die 2. angefangenen 24 Stunden	0,0210 € netto	je angefangene 24 Stunden	0,0280 € netto
für jede weitere angefangenen 24 Stunden	0,0150 € netto		
mindestens je angefangene 24 Stunden	49,55 € netto		56,00 € netto
Entgelt für umschlagene Güter			
Stückgüter aller Art 1000 kg	1,34 € netto		1,40 € netto
schüttgerechte, greifer- oder pumpfähige Güter 1000 kg	0,31 € netto		0,32 € netto
rohe unbearbeitete Forstprodukte 1000 kg	0,81 € netto		0,84 € netto
rohe unbearbeitete Forstprodukte rm	0,31 € netto		0,32 € netto
rohe unbearbeitete Forstprodukte fm	0,48 € netto		0,50 € netto
Binnenschiffe			
für die 1. angefangenen Kalenderwoche	0,10 € netto	Pauschal je Aufenthalt bis 72 Stunden	75,00 € netto
für die 2. angefangenen Kalenderwoche	0,11 € netto		
mindestens je 1. und 2. angefangene Kalenderwoche	17,64 € netto	Zuschlag oder Wartezeit nach Ablauf von 24	
jede weitere angefangene Kalenderwoche	0,42 € netto	Stunden für angefangene 24 Stunden	25,00 € netto
mindestens je weitere Kalenderwoche	24,41 € netto		
Fischereifahrzeuge			
offene Fischerboote	35,67 € netto	Fischereifahrzeuge bis 8,0 m Länge	50,00 € netto
Fischkutter bis 35 BRZ	78,51 € netto	Fischereifahrzeuge bis 12,50 m Länge	80,00 € netto
Fischkutter über 35 BRZ	128,47 € netto	Fischereifahrzeuge über 12,5 m Länge	120,00 € netto
angelandeter Fisch 100 kg	0,25 € netto		0,26 € netto
Böschungslieger, Nebenerwerbsfischer	292,62 € netto	<i>Differenzierung entfällt</i>	
Ausflugsverkehr Seebrücken Travemünde			
für 1. bis 50. zugelassenen Passagier			
01.04. - 31.10. jeden Jahres	14,72 € netto		15,35 € netto
01.11. - 31.03. jeden Jahres	9,60 € netto		10,01 € netto
für 51. bis 100. zugelassenen Passagier			
01.04. - 31.10. jeden Jahres	13,44 € netto		14,02 € netto
01.11. - 31.03. jeden Jahres	8,32 € netto		8,68 € netto
für 101. bis 200. zugelassenen Passagier			

Entgeltliste ab 01.04.2024		Änderungen in Entgeltliste ab 01.01.2026	
01.04. - 31.10. jeden Jahres	12,16 € netto		12,68 € netto
01.11. - 31.03. jeden Jahres	7,04 € netto		7,34 € netto
ab 201. zugelassenen Passagier			
01.04. - 31.10. jeden Jahres	10,88 € netto		11,35 € netto
01.11. - 31.03. jeden Jahres	5,77 € netto		6,02 € netto
mindestens	320,04 € netto		333,80 € netto
Ausflugsverkehr im sonstigen Geltungsbereich			
angefangener Kalendermonat und zugelassenem Passagier	3,84 € netto		4,01 € netto
mindestens je Kalendermonat	262,44 € netto		273,72 € netto
Liegeplatz tageweise und nicht länger als 7 Kalendertage			
bis 20,0 m Länge	44,80 € netto		46,73 € netto
über 20,0 m bis 35,0 m Länge	70,41 € netto		73,44 € netto
über 35,0 m bis 45,0 m Länge	121,62 € netto		126,85 € netto
über 45,0 m Länge	134,41 € netto		140,19 € netto
		gilt auch für sonstige Wasserfahrzeuge	
Ausflugsverkehr, Liegeplatz nicht länger als 4 Stunden			
bis 20,0 m Länge	22,41 € netto		23,37 € netto
über 20,0 m bis 35,0 m Länge	32,00 € netto		33,38 € netto
über 35,0 m bis 45,0 m Länge	44,80 € netto		46,73 € netto
über 45,0 m Länge	57,61 € netto		60,09 € netto
Segel- und Sportboote		Sportboote: Brutto-Entgelte	
Dauerliegeplätze vom 01.04. - 31.10.	31,72 € netto		40,00 € brutto
		mindestens	800,00 € brutto
Dauerliegeplätze vom 01.11. - 31.03.	15,86 € netto		20,00 € brutto
		mindestens	400,00 € brutto
tageweise Nutzung		brutto/ netto	
bis 6,0 m	8,07 € netto	bis 10,0 m	20,00 € brutto
über 6,0 bis 8,0 m	11,34 € netto		
über 8,0 bis 10,0 m	14,54 € netto		
über 10,0 bis 12,5 m	17,82 € netto		25,00 € brutto
über 12,5 m bis 15,0 m	21,01 € netto		30,00 € brutto
über 15,0 bis 18,0 m	27,48 € netto		40,00 € brutto
über 18,0 bis 24,0 m	37,23 € netto		
über 24,0 bis 30,0 m	45,29 € netto	zusätzlich je angefangene 5,0 m	25,00 € brutto
über 30 m	48,57 € netto		
		Zuschlag für Traditionsschiffe je angef. 5,0 m	10,00 € brutto
Schiffsentsorgung je BRZ			
	0,0410 € netto		0,0465 € netto
Mindestbetrag	76,62 € netto		86,66 € netto